

Kreisverordnung zur Änderung von Kreisverordnungen über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 28.11.2008

Aufgrund von § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Ziffer 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVBl. Schl.-H. S. 136), geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVBl. Sch.-H. S. 499) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 19.06.1992 werden wie folgt geändert:

In die Verordnungen Kreisverordnung über das Naturdenkmal „Kurpark Niendorf“ vom 19.06.1992, Kreisverordnung über das Naturdenkmal „Schwedenkuhle und Umgebung“ vom 19.06.1992 und Kreisverordnung über das Naturdenkmal „Quellhügel westlich von Logeberg“ vom 19.06.1992 wird jeweils folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (2) Sind aus Gründen der Verkehrssicherung Eingriffe in das Naturdenkmal erforderlich, können von mir Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden, wenn von dem Naturdenkmal Gefahren ausgehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ¹⁵01.12.2008 in Kraft.

Eutin, den 28.11.2008



Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde


Reinhard Sager

Kreisverordnung zur Änderung von Kreisverordnungen über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 25.02.2008

Aufgrund von § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Ziffer 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), geändert durch Gesetz vom 17.08.2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 426) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 02.07.1990, 17.11.1992, 22.04.1993, 23.07.1996, 09.04.2001, 27.12.2001 und 02.07.2003 werden wie folgt geändert:

- (1) In den Verordnungen Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 02.07.1990, Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 17.11.1992, Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 23.07.1996, Kreisverordnung über das Naturdenkmal „Winterlinde in Sierksdorf“ im Kreis Ostholstein vom 09.04.2001, Kreisverordnung über das Naturdenkmal „Lindenallee bei Rachut“ im Kreis Ostholstein vom 27.12.2001 und Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein vom 02.07.2003 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen.
 - (2) Sind aus Gründen der Verkehrssicherung Eingriffe in das Naturdenkmal erforderlich, können von mir Ausnahmen von den Verboten des § 2 zugelassen werden, wenn von dem Naturdenkmal Gefahren ausgehen.
- (2) In der Verordnung Kreisverordnung über das Naturdenkmal „Quellhang bei Stolpe“ im Kreis Ostholstein vom 22.04.1993 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Verkehrssicherungspflicht

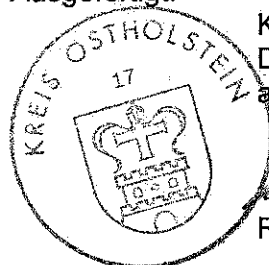
- (1) Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (2) Sind aus Gründen der Verkehrssicherung Eingriffe in das Naturdenkmal erforderlich, können von mir Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden, wenn von dem Naturdenkmal Gefahren ausgehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15.03.2008 in Kraft.

Eutin, den 25.02.2008

Ausgefertigt:



Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager
Reinhard Sager